

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT Friederich Stratmann (0251) 591 - 4982 f.stratmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker (0251) 591 - 4765 s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM 02. Juni 2016

Az.: 3220

// Rundschreiben 1 / 2016

// 2. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kassenausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 21. April 2016 die 2. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S) beschlossen. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, sind diese Satzungsänderungen nunmehr in Kraft getreten.

Änderung der kvw-S

Die Satzungsänderung beinhaltet neben redaktionellen Klarstellungen im Wesentlichen Neuregelungen bei der Aufnahme juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften sowie zum finanziellen Ausgleich beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem im Kapitaldeckungsverfahren geführten Abrechnungsverband II.

Gemäß des geänderten § 3 Nummer 4 kvw-S können juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften nur dann Mitglied der kvw-Zusatzversorgung werden, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen, ihr dauernder Bestand gesichert erscheint und sowohl im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (AV I) als auch im Kapitaldeckungsverfahren geführten Abrechnungsverband II (AV II) die Folgen einer Insolvenz gegenüber der Kasse als abgesichert anzusehen sind.

Des Weiteren wird im § 14 kvw-S nunmehr explizit auf die finanziellen Folgen bei der Beendigung einer Mitgliedschaft hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Verweis auf die §§ 59a bis 59c kvw-S von Bedeutung, in denen erstmals ein finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II geregelt wird. Das ausgeschiedene Mitglied hat danach an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich für nicht gedeckte Fehlbeträge und Unterfinanzierungsrisiken auf Grund

KONTAKT

einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu erbringen.

Mit unserem Rundschreiben 5 / 2015 hatten wir Sie bereits ausführlich über die Neuregelung des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (AV I) anhand der Durchführungsvorschriften zu §§ 15a und 15b der kvw-S informiert (Satzungsänderung vom 21. Mai 2015).

Zur Ergänzung Ihrer Unterlagen erhalten Sie folgende Anlagen zur Kenntnis beziehungsweise zum Austausch Ihrer kvw-S:

aktuelle gültige kvw-S

(auf folgenden Seiten wurden Änderungen der kvw-S erforderlich:

- 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 50-74)
- 2. Änderungsatzung (Beschluss Kassenausschuss vom 21. April 2016)

Die Anlagen zur kvw-S sind von den beschlossenen Satzungsänderungen nicht betroffen.

Die aktuelle kvw-S sowie sämtliche Anlagen zu dieser wie z.B. Durchführungsvorschriften können Sie sich auch im Internet unter <u>www.kvw-muenster.de</u> herunterladen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

Dr. Walter Bakenecker Stelly, Geschäftsführer